



SÄCHSISCHER FUSSBALL-VERBAND E.V.

Neuantrag auf Genehmigung von Werbung auf der Spielkleidung

Für jede Mannschaft, für die die Genehmigung gelten soll (Ziffer 8),
wird eine Genehmigungskarte ausgestellt, die dem Schiedsrichter vorzulegen ist.

Vereinsnummer: _____

1. Antragsteller (Name u. Postanschrift des Vereins)	
2. Werbepartner: (Name u. Anschrift der Firma) Für jeden Werbepartner des Vereins ist ein gesonderter Antrag zu stellen.	
3. Genaue Beschreibung des Werbeaufdrucks auf der Vorderseite des Trikots mit Größenangabe (§ 4 AV)	
4. Genaue Beschreibung des Werbeaufdrucks auf dem linken Trikotärmel mit Größenangabe (§ 4 AV)	
5. Genaue Beschreibung des Werbeaufdrucks auf dem linken Hosenbein mit Größenangabe (§ 4 AV)	
6. Genaue Beschreibung des Werbeaufdruckes auf der Rückseite des Trikots (§ 4 AV)	
7. Genehmigungszeitraum:	
8. Für welche Mannschaft/en soll die Genehmigung erteilt werden: (Jede Mannschaft, die für den obigen Werbepartner (Ziffer 2) wirbt, ist einzeln aufzuführen.)	

Besondere Bestimmungen:

1. Auf die der Folgeseite zu entnehmenden Allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung von Spielern wird hingewiesen. Sie sind zu beachten.
2. Befindet sich auf der Trikotrückseite ein Werbeaufdruck gemäß Pkt. 6., ist eine schematische Darstellung der Trikotrückseite auf der Seite 3 beizufügen (Achtung: Werbepartner immer unter der Rückennummer!)

Unterschrift und Stempel des Antragstellers (Verein):

Unterschrift und Stempel des Werbepartners (Firma):

Bearbeitungsvermerk der SFV-Geschäftsstelle:

Datum

Unterschrift

Allgemeinverbindliche Vorschriften über die Beschaffenheit / Ausgestaltung der Spielkleidung

§ 1

Die vorliegenden Trikotwerbungsbestimmungen gelten nur für den Spielbetrieb im Bereich des DFB mit Ausnahme von Bundesspielen. Trikotwerbung für andere Wettbewerbe der FIFA, UEFA, IFC etc. ist seitens des DFB genehmigungspflichtig.

§ 2

1. Werbung auf der Spielkleidung ist gestattet.
2. Die Anbringung von Werbung ist genehmigungspflichtig.
3. Die Genehmigung gilt ab dem Tag der Ausstellung.
4. Ein Verein kann auf der Trikotvorderseite und/oder Rückseite für jede seiner Mannschaften einen eigenen Werbepartner (juristische oder natürliche Person) in jedem der von ihm bestrittenen offiziellen Wettbewerbe haben. Dieser darf für höchstens zwei seiner Produkte bzw. mit zwei seiner Symbole werben. In einem Spiel darf nur für ein Produkt bzw. ein Symbol geworben werden.
5. Werbung auf dem Trikotärmel gemäß § 4.1. und 4.3. dieser Vorschrift ist grundsätzlich nur für einen gemeinsamen Liga-, Spielklassen- oder Wettbewerbs-Sponsor zulässig. Die Entscheidung darüber, ob von der Möglichkeit eines gemeinsamen Sponsors Gebrauch gemacht wird, gibt die zuständige spielleitende Stelle jeweils am 1.1. vor Beginn des Spieljahres bekannt. Wird kein gemeinsamer Sponsor benannt, kann der für die jeweilige Spielklasse zuständige DFB-Mitgliedsverband beschließen, dass jeder Verein dieser Liga oder Spielklasse oder in diesem Wettbewerb für seine betreffende Mannschaft in dem entsprechenden Spieljahr einen eigenen Werbepartner (juristische oder natürliche Person) für die Ärmelwerbung haben kann. Dieser darf nur für ein Produkt bzw. ein Symbol werben.
6. Werbung auf der Vorderseite des linken Hosenbeins der zur Spielkleidung gehörenden Hose ist zulässig. Werbung und Vereinselement auf der gleichen Hosenseite ist nicht zulässig.

§ 3

1. Die Werbung darf nicht gegen die allgemein im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral verstoßen.
2. Die Werbung für Tabakwaren und ihre Hersteller ist unzulässig.
3. Die Werbung für starke – bei Junioren-Mannschaften für jegliche – Alkoholika ist unzulässig.
4. Werbung für politische Gruppierungen und mit politischen Aussagen wird nicht gestattet.

§ 4

1. Als Werbefläche dienen ausschließlich die Vorderseite und/oder Rückseite, ein Ärmel im Oberarmbereich des Trikots und die Vorderseite des linken Hosenbeins.
2. Werbung auf anderen zur Spielkleidung gehörenden Ausrüstungsgegenständen ist verboten.
3. Die Werbefläche der Trikotvorderseite und/oder Rückseite darf max. 200 cm², die des Trikotärmels jeweils 50 cm² nicht überschreiten. Ist die Werbefläche nicht umrandet, wird sie durch die engstmöglichen geraden Linien begrenzt, die um sie gezogen werden können.
4. Bei Verwendung einer mit Werbung versehenen Spielkleidung darf das Vereinselement die Maße Hemd 100 cm² / Hose 50 cm² / Stutzen 25 cm² – nicht überschreiten und muss einen deutlich sichtbaren Abstand zur Werbefläche haben.
5. Die Rückseite des Trikots bei Herren- und Frauen-Mannschaften muss mit der Rückennummer des Spielers versehen sein. Die Zahlen müssen eine Mindesthöhe von 25 bis 35 cm haben. Auf der Rückseite des Trikots darf zusätzlich zur Rückennummer der Name des Vereins oder der Heimatstadt des Vereins und der Name des Spielers angebracht werden. Die Größe der Buchstaben darf höchstens 7,5 bis 10 cm betragen. Zulässig ist ferner die Werbung auf der Trikotrückseite. Die Werbung auf der Trikotrückseite ist ausschließlich unterhalb der Rückennummer gestattet.
6. Die Werbefläche auf der Hose darf 50 cm² nicht überschreiten. Ist die Werbefläche nicht umrandet, wird sie durch die engstmöglichen Linien begrenzt, die um sie gezogen werden können.
7. Die Werbung muss mit den Originalfarben des Trikots abgestimmt sein. Sie darf nicht irritierend auf Spieler, Schiedsrichter und -Assistenten oder die Zuschauer wirken.
8. Neben der Werbung ist das Markenzeichen des Herstellers auf der Spielkleidung erlaubt, und zwar je 1x auf dem Hemd (max. 20 cm²), der Hose, den Stutzen (max. 20 qcm) sowie den Tw.-Handschuhen (max. 20 cm²).

§ 5

Die Genehmigung muss beim für den jeweiligen Wettbewerb zuständigen DFB-Mitgliedsverband beantragt werden. Hierfür sind entsprechende Vordrucke zu verwenden. Die Genehmigungsgebühren regeln die jeweiligen Finanzordnungen.

§ 6

Spieler, die vorschriftswidrige Spielkleidung tragen, dürfen zum Spiel nicht zugelassen werden. Vereine, die ohne Genehmigung werben oder vorschriftswidrige Spielkleidung ihrer Mannschaften zulassen, sind zu bestrafen.

§ 7

Verträge zwischen Verein und werbetreibender Firma dürfen nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalt abgeschlossen werden, dass diese ihre Gültigkeit verlieren, wenn die erteilte Genehmigung nicht mehr verlängert oder zurückgezogen wird. Verträge zwischen Verein und werbetreibender Firma dürfen keine Verabredungen beinhalten, die den Verein in seiner Entscheidungsfreiheit einschränken oder auf die Vereinsführung Einfluss nehmen. Für Streitigkeiten aus solchen Verträgen ist das die Genehmigung erteilende Organ bzw. der Verband nicht zuständig.

§ 8

Die Spielkleidung von Schiedsrichtern und -Assistenten muss dem Artikel 9 des FIFA-Ausrüstungsreglements und der Anweisung Nr. 1 des DFB zur Fußballregel 5 entsprechen. Bei von den Regional- und Landesverbänden des DFB veranstalteten Spielen ist Werbung auf der Spielkleidung der Schiedsrichter nicht erlaubt. Bei Bundesspielen darf die Spielkleidung mit Werbung versehen sein, sofern das DFB-Präsidium entsprechende Beschlüsse fasst. Schiedsrichter, die vorschriftswidrige Spielkleidung tragen, dürfen zum Spiel nicht zugelassen werden.

Skizze Trikotrückseite

(nur bei Werbeaufdrucken gemäß Pkt. 6 beilegen)

